

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

vom ...

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Löffingen am **XX.XX.XXXX** folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Löffingen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Löffingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld der Stadt Löffingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 - f) wer eine Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die bezahlte Grabgebühr einschließlich der Unterhaltsgebühr anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 % des Erstattungsbetrages zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löffingen, **XX.XX.XXXX**

Tobias Link, Bürgermeister

Tarife zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Löffingen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts, die für volle Jahre beantragt werden kann (vgl. § 14 Abs. 4 der Friedhofsatzung).			
1. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten			
	Nutzungsdauer	Gebührensatz aktuell (seit 2019)	Gebührensatz Vorschlag neu *
a) Kinderreihengräber	15 Jahre	200,00 EUR	215,00 EUR
b) Einzelreihengräber	25 Jahre	645,00 EUR	690,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Wahlgrabstätten			
	Nutzungsdauer	Gebührensatz aktuell (seit 2019)	Gebührensatz Vorschlag neu
a) Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	590,00 EUR	630,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätten	25 Jahre		
ba) Kinderwahlgrabstätten einfach	15 Jahre	250,00 EUR	270,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätten einfach	25 Jahre	645,00 EUR	690,00 EUR
bc) Sargwahlgrabstätte zweifach	25 Jahre	1.290,00 EUR	1.375,00 EUR
bd) Sargwahlgrabstätten dreifach	25 Jahre	1.935,00 EUR	2.060,00 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)	20 Jahre	1.980,00 EUR	2.110,00 EUR
d) Urnennische Partner	20 Jahre	1.980,00 EUR	2.110,00 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft	20 Jahre	990,00 EUR	1.060,00 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)	20 Jahre	1.640,00 EUR	1.750,00 EUR
g) Baumgrabstätten (Gemeinschaft)	20 Jahre	780,00 EUR	835,00 EUR
h) Urnenkammern	20 Jahre	1.750,00 EUR	1.865,00 EUR
i) Gärtnergepflegte Urnengräber	20 Jahre		2.250,00 EUR
j) Sternenkindergabstätten	15 Jahre	200,00 EUR	215,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)			
a) Urnenwahlgrabstätten		29,50 EUR	31,50 EUR
b) Sargwahlgrabstätten			
ba) Kinderwahlgrabstätte einfach		16,67 EUR	18,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach		25,80 EUR	27,60 EUR
bc) Sargwahlgrabstätte zweifach		51,60 EUR	55,00 EUR
bd) Sargwahlgrabstätte dreifach		77,40 EUR	82,40 EUR
c) Urnenwand (max. 2 Urnen)		99,00 EUR	105,50 EUR
d) Urnennische Partner		99,00 EUR	105,50 EUR
e) Urnennische Gemeinschaft		49,50 EUR	53,00 EUR
f) Baumgrabstätten (Partnergrab für 2 Urnen)		82,00 EUR	87,50 EUR
g) Baumgrabstätten Gemeinschaft		39,00 EUR	41,75 EUR
h) Urnenkammern		87,50 EUR	93,25 EUR
i) Gärtnergepflegte Urnengräber			112,50 EUR
j) Sternenkindergabstätten		13,33 EUR	14,33 EUR
II. Bestattungsgebühren			
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge von 50% nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Ein Zuschlag wird jedoch nur für den Teil der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit berechnet.			

1. Für die Beisetzung eines Sarges		
a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	300,00 EUR	320,00 EUR
b) Personen über 6 Jahre	1.350,00 EUR	1.440,00 EUR
c) In einer Sternkindergrabstätte	300,00 EUR	320,00 EUR
2. Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte, einer pflegefreien Urnengrabstätte und einer Baumgrabstätte	390,00 EUR	420,00 EUR
3. Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenwandnische	390,00 EUR	420,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren		
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)	nach tatsächlichem Aufwand	
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof	nach tatsächlichem Aufwand	
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung Sarg- und Urnenbestattungen)	nach tatsächlichem Aufwand	
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof	Nach tatsächlichem Aufwand	
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen		
1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 EUR	160,00 EUR
2. für die Benutzung der Kühltruhen/-vitrinen pro Tag	10,00 EUR	15,00 EUR
V. Verwaltungsgebühren		
1. Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmales	30,00 EUR	35,00 EUR
2. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	100,00 EUR	110,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren		
1. Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	70,00 EUR	75,00 EUR
2. Zulassung sonstiger gewerblicher Tätigkeit	70,00 EUR	75,00 EUR
3. Beschriftungsschild Urnenbaumgrab und gärtnerisch gepflegten Urnengrabstätten	53,00 EUR nach tatsächlich anfallenden Kosten	
4. Verschlusstür Urnenwand und Urnennische (ohne Beschriftung)	155,00 EUR nach tatsächlich anfallenden Kosten	
5. Verschlusstür Urnennische Gemeinschaft (ohne Beschriftung)	38,75 EUR nach tatsächlich anfallenden Kosten	
6. Entfernung von Grabmalen	nach tatsächlich anfallenden Kosten	
7. Abräumen von Grabstätten	nach tatsächlich anfallenden Kosten	

*laut dem Statistischen Bundesamt beträgt die durchschnittliche Inflation 2023 (Prognose) 6,5%

(2019: 1,4%, 2020: 0,5%, 2021: 3,4%; 2022: 6,8%)

